

**Beitrags- und Gebührensatzung
zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage
und die Versorgung mit Wasser im Gemeindebezirk Waldfeucht vom 25. No-
vember 1985**

einschl. 1. Änderungssatzung vom 3. Dezember 1986
einschl. 2. Änderungssatzung vom 18. Dezember 1992
einschl. 3. Änderungssatzung vom 9. November 2000
einschl. 4. Änderungssatzung vom 19. Dezember 2001
einschl. 5. Änderungssatzung vom 19. Dezember 2003
einschl. 6. Änderungssatzung vom 19. Dezember 2006
einschl. 7. Änderungssatzung vom 14. Dezember 2011
einschl. 8. Änderungssatzung vom 11. Dezember 2013
einschl. 9. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2014
einschl. 10. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2015
einschl. 11. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2020
einschl. 12. Änderungssatzung vom 14. Dezember 2022

**§ 1
Anschlussbeitrag**

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Abdeckung der bei der wirtschaftlichen Betriebsführung für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Wasserversorgung dienenden Verteilungsanlagen entstehenden notwendigen Kosten einen Anschlussbeitrag.

**§ 2
Gegenstand der Beitragspflicht**

Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Versorgungsleitung angeschlossen werden.

**§ 3
Beitragsmaßstab und Beitragssatz**

- (1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
 - b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m von der der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des Grundstückes. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
 - a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist 1,00
 - b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25

- c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50
 - d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75
 - e) bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00
- (4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschößzahl die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.
- (5) Ist im Einzelfall eine größere Geschößzahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossige bebaubare Grundstücke.
- (7) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschößzahl noch Grundflächen- und Baumassenzahl festsetzt, ist
- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
 - b) bei unbebauten, aber noch bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den benachbarten Grundstücken überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend.
- (8) Ist eine Geschößzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 2,8 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschöß gerechnet. Bei Kirchengebäuden ist die tatsächliche Zahl der vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.
- (9) Die in Absatz 3 genannten Nutzungsfaktoren erhöhen sich bei Grundstücken in Gewerbe-, Industrie- und Kerngebieten um 30 %. Maßgebend für die Art der Nutzung sind im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes dessen Festsetzungen. Sind in einem Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Art der Nutzung vorhanden bzw. besteht kein Bebauungsplan, so erhöhen sich die in Absatz 3 genannten Nutzungsfaktoren um 30 % für die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden.
- (10) Wird ein bereits an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks, für das ein Beitrag nicht erhoben worden ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für das hinzugekommene Grundstück nachzuzahlen.
- (11) Der Anschlussbeitrag beträgt 0,36 € je qm der modifizierten Grundstücksfläche nach den Abs. 2 - 10. Zu diesem Beitrag wird die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe erhoben.

§ 4

Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Versorgungsleitung angeschlossen wird.

§ 5

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht Eigentümer des Grundstückes ist. Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte treten an die Stelle des Eigentümers.

- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6
Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7
Wassergeld, Grundgebühr, Leihgebühr

- (1) Für den Wasserverbrauch werden Wassergeld und Grundgebühr nach dem nachstehenden Gebührentarif erhoben:

- a) Wassergeld
Für eine jährlich verbrauchte Wassermenge werden je Anschluss erhoben:

von 1 m ³ bis 40.000 m ³	1,20 € je m ³
von mehr als 40.000 m ³	1,10 € je m ³

- b) Grundgebühr
Die Grundgebühr beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennleistung

bis 5 m ³ /h	12,50 € je Monat
bis 10 m ³ /h	15,00 € je Monat
von mehr als 10 m ³ /h	18,75 € je Monat
Verbundzähler	113,75 € je Monat

- c) Für das Entleihen von Standrohren wird eine Gebühr von 30,00 € je angefangenem Monat erhoben.

Der Mieter hat bei Abholung eine Sicherheitsleistung in Höhe von 150,00 € zu hinterlegen. Diese kann nur bar erfolgen.

Außerdem wird eine Bearbeitungsgebühr von 25,00 € erhoben.

Zu den Beträgen zu a), b), c) wird die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe erhoben.

§ 8
Entstehung, Fälligkeit und Erhebung der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Versorgungsleitung angeschlossen wird. Angefangene Monate werden voll berechnet.

- (2) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenpflicht Eigentümer des Grundstückes ist. Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte treten an die Stelle des Eigentümers. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Wechselt ein Grundstück seinen Eigentümer, so hat der bisherige Eigentümer die Gebühr bis zur nächsten Ablesung des Wasserzählers nach dem Tag, an dem der Eigentumswechsel im Grundbuch eingetragen wird oder das Eigentum ohne Eintragung übergeht, zu entrichten. Melden der bisherige und der neue Eigentümer den Wasserbezug nicht ab bzw. an und erlangt die Gemeinde auch nicht auf andere Weise vom Eigentumswechsel Kenntnis, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die während des Zahlungsabschnittes, in den der Eigentumsübergang fällt, entstehen.

- (3) Wassergeld einschließlich Grundgebühr sind in Vierteljahresbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11 eines jeden Jahres als Vorauszahlung zu entrichten. Die Vorauszahlung bemisst sich nach der Abrechnung des Vorjahres. Die Abrechnung erfolgt aufgrund der zum 31.12. erfolgten Hochrechnung der Verbrauchsmenge. Unter Berücksichtigung der Vorauszahlung nachzufordernde Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig. Guthaben werden auf die neue Vorauszahlung angerechnet.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (5) Eine Aufrechnung gegen Forderungen an die Gemeinde ist unzulässig

§ 9

Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Instandsetzung und Beseitigung eines Anschlusses einschließlich des Wasserzählers gemäß § 13 der Wasserversorgungssatzung ist der Gemeinde in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen. Die jeweilige Mehrwertsteuer wird dem Kostenersatz zugeschlagen.

§ 10

Entstehung des Kostenersatzanspruches

Der Kostenersatzanspruch für den Aufwand nach § 13 der Wasserversorgungssatzung entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Vor Ausführung der Arbeiten ist ein angemessener Vorschuss zu zahlen, soweit die Gemeinde dies für erforderlich hält.

§ 11

Kostenersatzpflichtige

- (1) Kostenersatzpflichtig ist der Eigentümer des Grundstückes, zu dem die Anschlussleitung verlegt ist. Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte treten an die Stelle des Eigentümers. Mehrere Ersatzpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so ist für Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. der Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte ersatzpflichtig.
Soweit die Anschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind die Eigentümer bzw. die Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung der Grundstücke dinglich Berechtigte zu dem Anteil ersatzpflichtig, der dem Verhältnis der Fläche des betreffenden Grundstückes zur Gesamtfläche der beteiligten Grundstücke entspricht.

§ 12

Fälligkeit

Der Kostenersatzanspruch wird einen Monat nach Zugang des Heranziehungsbescheides bzw. der Kostenrechnung fällig.

§ 13

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV.NW. S. 47/SGV.NW. 303) in ihrer jeweiligen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.5.1980 (GV.NW. S. 510/SGV.NW. 2010) mit seinen jeweiligen Änderungen.

§ 14

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.